

Besteuerung von Vereinen

(Stand 2025)

Allgemeines

Vereine gehören rechtlich zu den sogenannten juristischen Personen, womit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit entfalten und ein eigenständiges Steuersubjekt darstellen.

Weitere Beispiele juristischer Personen sind Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, Stiftungen usw.

Steuerrecht

Grundsätzlich unterliegt jeder Verein der Steuerpflicht. Während bei den natürlichen Personen das Einkommen und das Vermögen Gegenstand der Besteuerung sind, sind es bei den juristischen Personen der Gewinn und das Eigenkapital (Reinvermögen). Sowohl beim Gewinn als auch beim Kapital wird erst bei Erreichen eines bestimmten Mindestbetrags eine Steuer erhoben. Die Kantone (Staatssteuern) erheben sowohl Gewinn- als auch Kapitalsteuer, der Bund (direkte Bundessteuer) hingegen erhebt lediglich eine Gewinnsteuer, die Kapitalsteuer kennt er seit vielen Jahren nicht mehr.

Steuersätze

Für im Kanton Solothurn ansässige Vereine mit den ideellen Zwecken gelten bei den **direkten Steuern** aktuell folgende Bedingungen:

	Betrag	Staat/Gemeinde	Bund
Gewinn	ab CHF 5'000/20'000*	je 4,4 %	4,25 %
Kapital	ab CHF 200'000	je 0,08 %, mind. CHF 200	----

* bis 5'000 generell, bis 20'000 wenn ideeller Zweck verfolgt wird

Zu beachten ist, dass der Kanton Solothurn bei der Besteuerung keine Freigrenzen kennt. Das heisst, dass bei Überschreiten oben genannter Beträge die Steuer auf dem vollen Betrag (Gewinn/Kapital) erhoben wird. Erzielt beispielsweise ein Verein einen Jahresgewinn von CHF 6'000 bzw. 21'000 (ideeller Zweck), werden die Steuern auf den ganzen 6'000 bzw. 21'000 Franken berechnet und nicht etwa nur auf 1'000 (6'000 – 5'000 bzw. 21'000 - 20'000).

Fallen sowohl Gewinn als auch das Kapital (mind. 200'000) in den steuerbaren Bereich, ist lediglich die höhere der beiden Steuern geschuldet.

Sind in den Vorjahren Verluste angefallen, können diese während max. 7 Jahren mit dem aktuellen Jahresgewinn verrechnet werden.

Bemessungsperiode

Die Steuer wird einmal pro Jahr erhoben. Geschuldet ist sie für das Jahr, in dem der Abschluss stattfindet. Ein Verein, dessen Jahr vom 1.10.2024 bis 30.9.2025 gedauert hat, benötigt hierfür die Steuererklärung 2025.

Sondersteuern

Zu den Sondersteuern, mit denen sich Vereine gelegentlich konfrontiert sehen können, gehören die **Erbschaftssteuer** und die **Schenkungssteuer**.

Die Besteuerung hängt stark von der persönlichen Beziehung bzw. Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker ab. Bis zum 3. Grad (Onkel, Tanten, Nichten, Neffen = Steuerklasse 4) fällt eine reduzierte Steuer an. Da Vereine in keinerlei verwandtschaftlichem Verhältnis zu einem Erblasser oder Schenker stehen können, fallen sie in die höchste Steuerklasse (5). Je nach Höhe des Legats oder der Schenkung fallen Steuersätze von 12 % bis 36 % an, wobei die durchschnittliche Belastung bei 30 % ein Maximum erreicht.

Schenkungen unterliegen denselben Steuersätzen, allerdings kennt die Schenkungssteuer einen Freibetrag von CHF 15'200 pro Zuwendung. Das heisst, dass bei einer Schenkung von CHF 50'000 nur CHF 34'800 mit der Schenkungssteuer erfasst werden.

Steuerbefreiung

Wer Steuern grundsätzlich vermeiden will, kann einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen. Möglich ist diese Befreiung, wenn der Verein öffentliche oder **gemeinnützige Zwecke verfolgt und den Gewinn und das Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken widmet (§ 90 lit. i bzw. Art. 56 lit. g).**

Diese Bedingungen dürften praktisch alle Natur- und Vogelschutzvereine erfüllen.

Ein Antrag auf Steuerbefreiung wäre einzureichen beim: Steueramt des Kantons Solothurn, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn.

Der Antrag kann auch erst nach Anfallen einer Erbschaft/eines Legats oder einer Schenkung eingereicht werden. In solchen Fällen sollte jedoch rasch gehandelt werden.

Verrechnungssteuer

Die auf Zinserträgen anfallende Verrechnungssteuer muss innert 3 Jahren (nach Anfallen der Steuer) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf elektronischem Weg zurückgefordert werden. Danach verfällt der Rückerstattungsanspruch.

Urs Elsenberger, 17. April 2026

urs.elsenberger@bluewin.ch

076 434 75 65